

Ausfertigung

DIE LINKE.
LANDESV ERBAND SAAR
Landesschiedskommission

Rechtsanwälte WARKEN und Koll.				
Zu	EINGEGANGEN			I
P	30. Juni 2010			II
				III
WV	TV	RR	ZVA	Kosten
Hinweisbeschuß				

Auf den Schiedsantrag

DIE LINKE.Saar – Landesvorstand
z. Hd. v. Herrn Heinz Bierbaum
Dudweilerstr. 51, 66111 Saarbrücken

- Antragsteller -

gegen

Gen. Gilla Schillo, Lendelfingerweg 36, 66386 St. Ingbert
Verf.-Bev. RAe Warken & Koll., Völklinger Str. 1, 66346 Püttlingen

- Antragsgegnerin -

wegen

- Beteiligtenstellung vorbehaltlich des Eröffnungsbeschlusses -

Parteiausschuß

Reg.-Nr. 19/10

hat die Landesschiedskommission am 12. Juni 2010 beschlossen:

1. Die Beteiligten werden auf die folgenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen:

a) Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Schiedsantrags.

aa) Nicht einfach von der Hand zu weisen ist der Einwand der Antragsgegnerin, die Herstellung und der Vertrieb der streitgegenständlichen Broschüre sei bereits Gegenstand des Verfahrens Reg.-Nr. 23/09 gewesen und in der Entscheidung mit berücksichtigt worden.

Träfe dies zu, könnte, da dieses Verfahren, jedenfalls soweit es die Antragsgegnerin betrifft, rechtskräftig abgeschlossen ist, eine Art „Strafklageverbrauch“ eingetreten sein, der eine neuerliche Verwertung dieser Handlungen zum Nachteil der Antragsgegnerin ausschließt.

Für die Auffassung der Antragsgegnerin spricht, daß die Broschüre in der Tat in der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren Reg.-Nr. 23/09 von einem der Antragsgegner der Schiedskommission übergeben wurde, die Schiedskommission wenigstens überblickartig vom Inhalt der Broschüre Kenntnis genommen hat und die Antragsgegnerin Angaben zum Entstehungsrund dieser Broschüre gemacht hat.

Gegen die Auffassung der Antragsgegnerin spricht, daß die Herstellung und der Vertrieb der Broschüre nicht angeschuldigt war und daher auch nicht Gegenstand des Ausschlußverfahrens gewesen sein dürfte. In den Entscheidungsgründen des Schiedsspruchs vom 27. März 2010 wird die Broschüre nicht erwähnt.

- bb) Der Antragsteller will demgegenüber Herstellung und Vertrieb der Broschüre als eigenständige Handlung der Antragsgegnerin gewertet wissen, die bisher nicht (förmlich) Gegenstand eines Parteiausschlußverfahrens gegen die Antragsgegnerin war und deshalb für sich genommen einen (neuen) Ausschlußantrag gegen die Antragsgegnerin rechtfertigt.

Träfe diese Auffassung zu, müßte der neue Ausschlußantrag dem Fristerfordernis des § 6 Abs. 3 der Schiedsordnung entsprechen. Auch daran bestehen erhebliche Zweifel. Zwar wurde bisher von keinem der Beteiligten zu den zeitlichen Aspekten der Herstellung und des Vertriebs der Broschüre vorgetragen. Allerdings: Das jüngste der in der Broschüre wiedergegebenen Dokumente, das Schreiben des RA Warken an die Landeswahlleiterin, trägt das Datum des 15.09.2009. Im Hinblick auf den in der mündlichen Verhandlung deutlich gewordenen Eifer, mit dem die Antragsgegnerin ihre Ziele verfolgt, dürfte sie mit dem Inverkehrbringen der Broschüre nicht allzu lange gewartet worden sein. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung dürfte es schwerlich zu beanstanden sein, wenn die Schiedskommission davon ausgeht, daß die Broschüre spätestens Ende Oktober/Anfang November 2009 in Verkehr gebracht wurde.

Allerdings ist das Inverkehrbringen allein nicht geeignet, den Lauf der Frist des § 6 Abs. 3 SchO auszulösen. Vielmehr kommt es darauf an, wann der Antragsteller von dem Inhalt der Broschüre und der Herausgeberschaft der Antragsgegnerin Kenntnis erhalten hat. Dabei reicht eine Kenntnisnahme durch irgendein Mitglied des Landesvorstands aus, denn der Landesparteitag hat – übrigens im Herbst 2009 zum zweiten Male – darauf

bestanden, daß *alle* 17 Mitglieder der Landesvorstands auch den geschäftsführenden Landesvorstand und damit den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 20 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Bundessatzung) bilden, mit der Folge, daß alles, was einem von ihnen bekannt wird, auch dem Landesvorstand bekannt ist. Insofern ist es doch eher unwahrscheinlich, daß die Broschüre rund ein halbes Jahr in der Landespartei kursiert ist, ohne daß auch nur eines der siebzehn Landesvorstandsmitglieder von ihr Kenntnis genommen hat.

- b) Die Antragsgegnerin sollte bedenken, daß „Bedenken“ gegen die Zulässigkeit des Schiedsantrags allein nicht ausreichen, ihn schon im Eröffnungsverfahren als unzulässig zurückzuweisen (§ 7 Abs. 2 SchO). Das darf die Schiedskommission nur, wenn die Unzulässigkeit feststeht. Die Antragsgegnerin muß also damit rechnen, daß das Verfahren gegen sie eröffnet wird; sie darf auch nicht darauf vertrauen, daß es im Ergebnis bei der unter a) dargelegten vorläufigen Rechtsauffassung der Schiedskommission bleiben wird.

Es ist der Antragsgegnerin daher zu raten, sich auch zur Sache einzulassen, insbesondere die noch offenen Fragen der Schiedskommission (vgl. Schreiben des Vorsitzenden der Schiedskommission v. 20.05.2010) zu beantworten.

2. Den Beteiligten wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13. Juli 2010 gegeben.

gez. Wolfgang Fieg
Vorsitzender

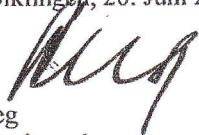
F:

(→ Ausdr.

Fristlos 21.7.10

Vollständig)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Völklingen, 20. Juni 2010


Fieg
Vorsitzender